

Antrag an den Ortsbeirat Ladeburg

zur Beratung und Beschlussfassung nach § 46 Absatz 2 BbgKVerf

## **Rückbau der Zufahrten von den Parkplätzen auf die Zepernicker Landstraße**

Mit dem Bau von Mehrfamilienhäusern und den zugehörigen Parkplatzanlagen hat sich die Ein- und Ausfahrtssituation im Bereich des Wohnparks „An den Schäferpfühlen“ sehr nachteilig entwickelt. Das Passieren von Fahrzeugen, die entlang der Zepernicker Landstraße zum Teil weiterhin in Bereichen des neu angeordneten Haltverbots parken, wird durch zusätzliche Einmündungen erschwert.

Nach dem während der Bauphase der Außenanlagen und Parkplatzflächen provisorische Überfahrten über den straßenbegleitenden Fußweg eingerichtet waren, sollen diese Überfahrten offensichtlich dauerhaften Charakter haben. Damit wird ohne Not zusätzlicher Einfahrtverkehr auf die Zepernicker Landstraße geleitet, obwohl mit der früheren Planstraße A (jetzt: An den Schäferpfühlen) eine innere Erschließung des Wohngebietes gesichert ist. Diese Straße ist auch sehr gut geeignet, als alleiniger Zubringer auf die Zepernicker Landstraße zu dienen.

Im Protokoll des Ordnungsamtes des Landkreises Barnim Sachgebiet Straßenverkehr vom 24. Juli 2018 zu einem Vor-Ort-Termin am 20. Juli 2018 wurde festgestellt: „Angebote zur Querung sind vorhanden und bereits durch die Abflachungen mit Blindensteinen baulich ausgestaltet und beleuchtet, auch hierbei sind die Sichtbeziehungen nur durch die parkenden Fahrzeuge problematisch. Insbesondere **kritisch zu betrachten ist die Grundstückszufahrt „An den Schäferpfühlen“ genau an der Querung zum Finkenschlag** (ggf. Verlegung der Zufahrt möglich).“

Diese kritische Bewertung der Zufahrtsituation seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde wird ebenda unterstrichen durch die Feststellung, dass für eine Radwegführung die Nebenanlage durch die Breite, **die zahlreichen Grundstückszufahrten** und die parkenden Fahrzeuge nicht als die sicherste Variante eingeschätzt.

Bei der vorstehenden Bewertung der zuständigen Fachbehörde ist nicht nachvollziehbar, warum diese beiden zusätzlichen Zufahrten zugelassen wurden. Die Verkehrssicherheit wird dadurch eher beeinträchtigt. Auch für radfahrende Kinder, die diesen Weg zum Beispiel als Schulweg nutzen, können die beiden Zufahrten eine zusätzliche Verkehrsgefährdung darstellen.

Auch die Erschließung hinterliegender Grundstücke ist mit den textlichen Festsetzungen des aktuellen Bebauungsplans nicht vereinbar. Überdies wird knapper Parkraum blockiert. Die Zufahrt über die Blindenleitplatten steht in einem eklatanten Widerspruch zur Idee eines barrierefreien Bernaus.

Beide Zufahrten sind für die Erschließung des Wohnparks nicht erforderlich, sie gefährden radfahrende Kinder und Fußgänger und beeinträchtigen zumindest teilweise die Barrierefreiheit.

Im Lichte der vorstehenden Begründung möge der Ortsbeirat beschließen:

1. Die Stadt Bernau bei Berlin wird gebeten, die notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Veranlassungen zu treffen, um die Nutzung der Zufahrt von den Flurstücken 2068/2071 auf die Zepernicker Landstraße dauerhaft zu unterbinden.
2. Die Stadt Bernau bei Berlin wird gebeten, die notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Veranlassungen zu treffen, um die Nutzung der Zufahrt von den Flurstücken 2133/2134 auf die Zepernicker Landstraße dauerhaft zu unterbinden.

Daniel Sauer

Bernau, den 3. Januar 2019